

**Loele, Kurt: Der Sieg des deutschen Buches im Weltkriege.** (Kriegs-Zeitfragen. Eine Sammlung aufklärender Schriften für die Allgemeinheit. 4. Heft.) Kl. 8°. 48 S. Leipzig, Schulze & Co. 60 J ord.

Der Verfasser des vorliegenden Heftchens, ein bekannter Fachschriftsteller und Mitarbeiter des »Börsenblatts«, weist im ersten Kapitel seines Buches auf den geistigen und wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands hin, der ja eine der tiefer liegenden Ursachen des gegenwärtigen Völkerringens ist, und betont dabei den hervorragenden Anteil, den die Tätigkeit des Buchhandels an diesem Aufstieg genommen hat. Da das Geistesleben seinen vornehmsten Ausdruck im Buch findet und das Buch, als Ausgangspunkt und Werkzeug zur Vervollkommnung der geistigen Fähigkeiten, in der von ihm hervorgerufenen allgemeinen Hebung des Bildungsstandes den technischen Mitteln der Kriegsführung eine mächtig wirkende Kraft beigelegt, deren Erfolg heute schon als erwiesen gelten darf, kann auch mit Recht vom Siege des deutschen Buches gesprochen werden. Im zweiten, die Kriegsanfechtungen genannten Abschnitt gibt der Verfasser Stimmen hervorragender Vertreter aus dem feindlichen und dem neutralen Ausland über den Krieg wieder, zum Teil in wörtlichen Auszügen, und kennzeichnet damit zugleich die in den verschiedenen Ländern herrschende Stimmung. Wie der Sieg des deutschen Buches nach dem Krieg noch zu vervollkommen und auszunutzen ist, wird im dritten Kapitel untersucht. Von dem richtigen Standpunkte ausgehend, daß Wissenschaft, Literatur und Buchhandel nach dem Kriege, ohne sich gegen das feindliche Ausland abzuschließen, ruhig abwarten sollen, bis dieses Neigung zeige, die zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen, da es unsrer mindestens ebenso bedürfe wie umgekehrt, erinnert der Verfasser an die Mahnung Chamberlains in dessen prächtigen »Kriegsaufsätzen«: »Sorgt, ihr Deutschen, daß alle eure Sprache lernen, vielleicht daß sie dabei auch von eurem Wesen etwas mitfühlen werden!«, und fordert, daß die künftige Arbeit des Buchhandels auf das Ziel eingestellt werde, dem deutschen Geiste vermittelt des deutschen Buches den ihm zustehenden Einfluß auf friedlichem Wege zu erobern, wobei namentlich dem Verlag, aber auch dem Sortiment, wichtige Aufgaben zufallen werden. Uneingeschränkte Zustimmung verdient die Forderung, daß, wenn je wieder fremdes Gut an Übersetzungen aufgenommen werden soll, der strengste Maßstab literarischer und künstlerischer Kritik anzuwenden sei. »Steif werde unser Nacken dem Auslande und der Ausländerei gegenüber! An erster Stelle stehe deutsche Wissenschaft, Kunst und Literatur!«

Die von tiefer Überzeugung und klarem Urteil getragenen, dabei jeden Hurrapatriotismus ablehnenden Ausführungen verdienen die weiteste Verbreitung; kein Berufsgenosse wird sie unbefriedigt aus der Hand legen. R. S.

**Kleine Mitteilungen.**

**Krankengeld für arbeitsunfähige Kriegsteilnehmer.** — Ob infolge Verwundung oder Krankheit arbeitsunfähige Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld besitzen, diese Frage wird auch von Angestellten des Buchhandels öfter aufgeworfen. Ihre Beantwortung ist durch einen jüngst ergangenen Spruch des Sächsischen Landesversicherungsamtes zugunsten derjenigen ausgefallen, die bei ihrer Einberufung zu der Fahne die freiwillige Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft bei ihrer zuständigen Ortskrankenkasse erklärt haben. Die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig hatte, dem »Leipziger Tageblatt« zufolge, einem verwundeten und arbeitsunfähigen Krieger, der sich bei seiner Einziehung freiwillig weiterversichert hatte, das Krankengeld verweigert, wurde aber durch das Versicherungsamt zur Zahlung verurteilt. Um eine grundsätzliche Klärung zu erzielen, hatte die Kasse hiergegen beim Oberversicherungsamt Berufung eingelegt mit der Ausführung, daß der Anspruch nicht begründet sei, weil die Löhnung und die Angehörigenunterstützung auch während der Dienstunfähigkeit fortlaufen, Heilbehandlung und Verpflegung aber auf Kosten der Heeresverwaltung erfolgen. Das Krankengeld sei grundsätzlich ein teilweiser Ersatz für entgangenen Erwerb, dessen Einbuße aber nicht durch Krankheit, sondern schon durch die Einziehung zum Kriegsdienst entstanden sei. Das Oberversicherungsamt trat jedoch der Entscheidung des Versicherungsamtes bei, indem es ausführte, daß durch die freiwillige Weiterversicherung auch die aus der Mitgliedschaft fließenden Ansprüche begründet wären und ein tatsächlicher Verlust an Arbeitsverdienst dazu nicht erforderlich wäre. Hiergegen legte die Kasse beim Landesversicherungsamte Revision ein, und auch dieses gelangte zur Verwerfung des Rechtsmittels. Der § 313 der Reichsversicherungsordnung (der die Berechtigung

zur freiwilligen Weiterversicherung regelt) sei auch auf Kriegsteilnehmer anzuwenden, und der Anspruch auf Krankengeld sei anzuerkennen, wenn infolge Verwundung Erwerbsunfähigkeit eintrete, gleichviel ob im Inland oder im Ausland. Demnächst wird auch das Reichsversicherungsamt diese Frage zu entscheiden haben und vermutlich denselben Standpunkt einnehmen. Bekanntlich war durch Notgesetz vom 4. August 1914 die Berechtigung zur Weiterversicherung auch den zum Kriegsdienst einberufenen Kassenmitgliedern eingeräumt worden, zunächst wohl hauptsächlich im Hinblick auf die Familienversicherung und das Sterbegeld, wogegen den Kassen eine genau begrenzte Beitragserhöhung zugestanden wurde. Der Grundsatz, daß der Verlust an Arbeitsverdienst nicht unerlässliche Vorbedingung für den Anspruch auf Krankengeld ist, befindet sich übrigens ganz im Einklang mit dem Rechte des Handlungsgehilfen, bei Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen Gehalt zu beanspruchen.

Bei alledem bleibt zu beachten, daß diese Entscheidung nur Orts- und Knappschaftskassen trifft, nicht auch Ersatz- und freie Zuschußklassen. Diese beiden letzten Kassenarten sehen für die Zeit des Heeresdienstes ihrer Mitglieder das Ruhen der Rechte und Pflichten u. W. durchgehend vor. Sie gewähren daher auch in Fällen wie dem erwähnten kein Krankengeld. Diese Bestimmung ist indessen für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs in verschiedenen Kassen dergestalt außer Kraft gesetzt worden, daß der anwartschaftliche Anspruch auf Sterbegeld für die Kriegsteilnehmer teils gegen einen kleinen Beitrag (Kranken- und Begräbniskasse des Verbands deutscher Handlungs-Gehilfen), teils beitragsfrei zugunsten der eigenen Familie, bzw. der Eltern und Geschwister, für die das Mitglied den Lebensunterhalt im wesentlichen bestritten hatte (Kranken- und Begräbniskasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes), oder, ebenfalls beitragsfrei, zugunsten der Ehefrauen und Kinder (Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen) gesichert worden ist.

**Krieg gegen die Teubnerschen Textausgaben.** — Aus Lugano läßt sich die »Voss. Zeitung« melden: Herr Aldo Sorani, der vor kurzem im »Secolo« die Ausdehnung des Krieges auf die Firmen Teubner und Tauchnitz beantragte, hat einen Erfolg gehabt. Er kann bereits mitteilen, daß das Verlagshaus Zanichelli in Bologna, das schon vor dem Kriege den Plan gefaßt habe, die italienische Kultur und Schule von dem deutschen Protektorat zu befreien, diesen Plan nun ernstlich ausführen wolle. Mit außerordentlicher Ravidität versichert die Firma, ihre Sammlung griechischer und römischer Klassiker werde sich nicht auf bloße Nachdrucke der Teubnerschen Ausgaben beschränken, sondern werde die besten Kräfte der italienischen Philologie an Hoch- und Mittelschulen heranziehen, um etwas Gediegenes und Neues zu schaffen.

**Unterstützungen wissenschaftlicher Unternehmungen.** Die philosophisch-historische Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien hat aus ihren Klassenmitteln die folgenden Beihilfen bewilligt: dem korrespondierenden Mitgliede S. Schenkl in Graz als zweite Rate der im Vorjahre bewilligten Summe zur Herstellung von Photographien nach Handschriften des Epiktet 800 Kronen; dem wirklichen Mitgliede A. Dopf zur Fortführung seiner Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 2000 Kronen; dem korrespondierenden Mitgliede August von Jaksch in Klagenfurt für die Herausgabe eines ersten Ergänzungshestes zu Band I bis IV seiner »Monumenta ducatus Carinthiae« 600 Kronen; Dr. Karl Polheim in Graz zur Fortsetzung der Vorarbeiten zur Herausgabe von Volksschauspielen und Weihnachtsliedern der Steiermark 600 Kronen; Rudolf Wolkon in Wien für eine wissenschaftliche Arbeit über die Anfänge des Humanismus in Wien 400 Kronen; dem wirklichen Mitgliede B. von Jagić zur Herausgabe eines bisher unedierten griechischen Psalmenkommentars 3000 Kronen; dem korrespondierenden Mitgliede C. Wessely in Wien als Druckkostenbeitrag für die Herausgabe seines Werkes: »Duodecim prophetarum minorum versionis achmimicae codex Rainerianus« 2000 Kronen.

**Der Postfrachtstückverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika** muß bis auf weiteres eingestellt werden. Postpakete bis 5 kg dahin werden zur Beförderung auf dem Weg über Bremen oder Hamburg auch weiterhin zugelassen.

**Künstlerfürsorge.** — Zur Belebung der in gegenwärtiger Zeit darniederliegenden Tätigkeit auf dem Gebiete der Kunst und des Kunstgewerbes haben die städtischen Kollegien in Leipzig Mittel bereitgestellt, um Vorschläge und Entwürfe für künstlerische und kunstgewerbliche Arbeiten zu erlangen, auch geeignete Arbeiten zu erwerben oder herstellen zu lassen. Ein »Ausschuß für Erwerbung von Arbeiten Leipziger Künstler und Kunstgewerbler«, der aus Mitgliedern der

